



SATZUNG

über die Benutzung der Kinderhäuser und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 10. Dezember 2018 geändert durch die Änderungssatzung vom 13.07.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie der § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.10.2018 die folgende Satzung beschlossen, geändert in der Sitzung vom 13.07.2021:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Leibertingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Im Besonderen lehnen sich die Einrichtungen an das Konzept der Montessori-Pädagogik an. Hauptziele sind die Selbständigkeit und die Eigenverantwortung der Kinder zu fördern. Der Leitsatz „Hilf mir, es selbst zu tun.“ bestimmt die Haltung gegenüber den Kindern.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Für die Benutzung wird eine Gebühr gemäß § 7 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Kinderhäuser „Sonnenschein“ in Kreenheinstetten, „Wunderfitz“ in Thalheim und „St. Josef“ in Leibertingen im Sinne dieser Satzung werden wie folgt betrieben:

1. Regelgruppe: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 37,25 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

2. Altersgemischte Regelbetreuung mit Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40,25 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 6 Jahren.

3. Kinderkrippe: Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 31,25 Std. für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren.

(2) Das Kinderhausjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Aufnahme

(1) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(2) Über den Termin zur Eingewöhnung entscheidet die Leitung der Einrichtung.

(3) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U6 bis U9).

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch eine schriftliche Zusage seitens der Gemeindeverwaltung. Der Platz muss spätestens 3 Monate nach dem zugesagten Eintrittstermin in Anspruch genommen werden.

(5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

(6) Die Masernschutzimpfung ist seit dem 01.03.2020 verpflichtend.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten frühestens nach der Geburt des Kindes. Spätestens sechs Wochen vor Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist das An-/Ummeldeformular sowie das Sepa-Lastschriftmandat von den Sorgeberechtigten vollständig ausgefüllt und unterschrieben abzugeben. Kommt das Kind nicht zum zugesagten Eintrittstermin in die Einrichtung verfällt der Anspruch auf einen Kinderhausplatz spätestens nach drei Monaten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden in Abstimmung mit der Kinderhausleitung von der Einrichtung abgemeldet.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als 1 Monat unentschuldig fehlt, die Eltern die in dieser Satzung

aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten, nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept bestehen oder Kinder den zugesagten Kinderhausplatz nicht in Anspruch nehmen.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind nicht in die Einrichtung kommen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind im aktuellen Kinderhaus-Flyer genannt.
- (5) Die Kinder sind bis spätestens 9 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und frühestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten, jedoch keinesfalls danach abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig im Ferienkalender der Gemeinde Leibertingen bekannt gegeben. Dieser liegt in der Kinderhauseinrichtung am Ende des Vorjahres aus. Kurzfristige Schließungstage (insbesondere: Fortbildungen, Betriebsausflüge und Krankheitsfälle) sind im Kalender nicht enthalten. Die Eltern werden darüber gesondert informiert.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon umgehend unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 8 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen (für das Kindergarten Jahr 2021/2022):

Kindergarten (Kinder ab 3 Jahren)

Kinder aus einem Haushalt mit....	5 Tage / Woche
1 Kind	133,00€
2 Kindern unter 18 Jahren	103,00€
3 Kindern unter 18 Jahren	69,00€
4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	23,00€

Kinderkrippe

U2 (Kinder von 1-2 Jahren), für ein Kind aus einem Haushalt mit....	5 Tage/ Woche	3 Tage / Woche
1 Kind	387,00€	290,00€
2 Kindern unter 18 Jahren	290,00€	218,00€
3 Kindern unter 18 Jahren	199,00€	149,00€
4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	78,00€	59,00€
U3 (Kinder von 2-3 Jahren)	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche
1 Kind	277,00€	208,00€
2 Kindern unter 18 Jahren	205,00€	154,00€
3 Kindern unter 18 Jahren	163,00€	122,00€
4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	78,00€	59,00€

(3) Über die Geburt eines Geschwisterkindes ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren, damit die Gebühren entsprechend angepasst werden können.

(4) In den Gruppen werden auch Mahlzeiten angeboten. Die Einnahme von Mahlzeiten ist freiwillig. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren für den Betreuungsplatz

nach § 8 eine Verpflegungsgebühr von je 14,00 € pro Essenstag/Monat erhoben. Die jeweiligen Essenstage werden für ein Jahr angemeldet. Zwischenjährige Änderungen hinsichtlich der Essenstage oder der An- und Abmeldung müssen vier Wochen vorher zum Monatsbeginn über die Einrichtung abgegeben werden. Jeder Änderung folgt die Zusendung eines geänderten Gebührenbescheids für das betreffende Kalenderjahr. Die Abbuchung erfolgt monatlich und ausschließlich per SEPA-Lastschrift. Essenstage sind Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Für die spontane Essensanmeldung können Gutscheine für 5 € pro Mittagessen inklusive Betreuung erworben werden. Diese Gutscheine sind im 4er-Block zum Preis von 20,00 € in allen Kinderhäusern erhältlich. Für eine genaue Planung ist es unbedingt erforderlich, die gewünschten Essenstage vier Wochen vorher in den Kinderhäusern anzumelden. Pro Ganztagsgruppe stehen 10 Plätze zur Verfügung.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 10 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder

Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine Wiederzulassungsbescheinigung (gemäß § 34, Absatz 5, Infektionsschutzgesetz) vorzulegen.

§ 13 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern.

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Soll ein Kind alleine nach Hause gehen, so ist es notwendig, dies vorher mit den Erzieherinnen abzusprechen und eine Einverständniserklärung zu unterschreiben. Über das Einverständnis entscheidet die Kinderhausleitung. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich. Bei Veranstaltungen mit den Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

§ 14 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 13.07.2021:

Stephan Frickinger, Bürgermeister